

VERZEICHNIS
AUSGEWÄHLTER BESCHLÜSSE
ZUR BERUFLICHEN BILDUNG

NR. 18

TITEL: Grundsätze für die Eignung von Umschulungsstätten

AUSSCHUSS: Bundesausschuß für Berufsbildung

BESCHLUSSDATUM: 24.08.73

VERÖFFENTLICHUNG: "Zeitschrift für Berufsbildungsforschung"
Heft 4, Dezember 1973; Gebrüder Jänecke Verlag

Grundsätze für die Eignung von Umschulungsstätten

Geeignete Umschulungsstätten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Umschulung.

Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung verpflichten die zuständigen Stellen, die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und zu überwachen. Der Umschulungsvertrag soll nur dann mit einem Sichtvermerk versehen werden (vgl. Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 28./29. März 1972), wenn die Umschulungsstätte geeignet ist. Die Eignungsfeststellung sollte während der Umschulung wiederholt werden. Außerdem muß eine Eignungsfeststellung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Umschulung dies verlangt.

In sinngemäßiger Erfüllung seiner Aufgabe gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3, Grundsätze für die Eignung und Überwachung der Umschulungsstätten aufzustellen, legt der Bundesausschuß für Berufsbildung hiermit Kriterien für die Eignung der Umschulungsstätten vor. Sie sollen den zuständigen Stellen als Grundlage für die Eignungsbeurteilung dienen und eine sorgfältige Auswahl sowie einheitliche Entscheidung fördern.

Diese Empfehlung gilt für die Eignungsfeststellung aller betrieblichen, überbetrieblichen und außerbetrieblichen Umschulungseinrichtungen.

Die zuständigen Stellen werden aufgefordert, die nachfolgende Regelung durch den Berufsbildungsausschuß beschließen zu lassen und in Kraft zu setzen.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen

1.1 Eignung der Umschulungsstätte

Eine Umschulungsstätte muß nach Art und Einrichtung für eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwach-

senenbildung entsprechenden Umschulung geeignet sein (vgl. § 47 Abs. 1 BBiG, § 42 Abs. 1 HwO). Können die für eine erfolgreiche berufliche Umschulung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Umschulungsstätte vermittelt werden, gilt sie als geeignet, wenn dieser Mangel durch Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte entsprechend § 22 Abs. 2 BBiG, § 23 Abs. 2 HwO behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (vgl. § 3 Abs. 2 des Musters eines Umschulungsvertrages).

1.2 Eignungsfeststellung und Überwachung

Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, daß die Eignung der Umschulungsstätte vorliegt (vgl. § 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 BBiG und § 42 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 a Abs. 1 HwO).

Die zuständige Stelle ist ohne Aufforderung zu unterrichten, wenn durch Veränderungen in der Umschulungsstätte die Umschulung gefährdet ist.

Werden bei der Überwachung Mängel der Eignung festgestellt, hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung der Umschulung nicht zu erwarten ist, die Umschulungsstätte aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen.

Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder eine Gefährdung zu erwarten oder wird nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen (vgl. § 23 Abs. 2 BBiG, § 23 a Abs. 2 HwO).

Um Nachteile für den Umzuschulenden zu vermeiden, sollten in diesen Fällen die zuständige Stelle in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten des Arbeitsamtes darum bemüht sein, daß die begonnene Umschulung in einer anderen geeigneten

Umschulungsstätte fortgesetzt werden kann. Die Verantwortung der bisherigen Umschulungsstätte bleibt davon unberührt.

weiter s. Anlage

2. Allgemeine Kriterien für die Eignung der Umschulungsstätten

2.1 Die Umschulung findet in betrieblichen oder über- bzw. außerbetrieblichen Umschulungsstätten statt. Es muß dabei gewährleistet sein, daß alle notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und das Ziel der Umschulung erreicht wird.

2.2 Für jeden Ausbildungsberuf müssen der Umschulungsstätte die einschlägigen gültigen Ausbildungsordnungen oder die nach § 108 Abs. 1 BBiG anzuwendenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen oder die fachlichen Vorschriften nach § 122 Abs. 5 HwO vorliegen. Entsprechendes gilt bei einer Umschulung in sonstige Tätigkeiten hinsichtlich des Vorliegens z. B. von Rahmenlehrplänen und Stoffgliederungen der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der Prüfungsanforderungen.

2.3 In der Umschulungsstätte ist eine Übersicht zu führen, aus der erkennbar ist, daß die Umschulung systematisch durchgeführt wird. Diese Übersicht sollte Angaben enthalten über die Umschulungsplätze, ihre Ausstattung, die Umschulungsabschnitte, die zu vermittelnden Umschulungsinhalte und zugeordneten Umschulungszeiten sowie die Art des Unterrichts.

2.4 Wird die Umschulung in unmittelbarer Verbindung mit dem betrieblichen Arbeitsablauf durchgeführt, so müssen Art und Umfang der Produktion, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie der Produktions- bzw. Arbeitsverfahren gewährleistet sein, daß die Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung bzw. den sonstigen Ausbildungsunterlagen vermittelt werden können.

2.5 Die Umschulungsstätte muß über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen, damit die nach der Ausbildungsordnung oder nach sonstigen Ausbildungsunterlagen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Dazu gehören insbesondere die Grundaustattungen an Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Geräten, Pflege- und Wartungseinrichtungen, bürotechnische Einrichtungen, Büroorganisationsmittel und Bürohilfsmittel sowie andere notwendige Lern- und Hilfsmittel.

2.6 Die Umzuschulenden sind über Inhalt, Ablauf und Ziel der Umschulungsmaßnahmen eingehend zu informieren. Zur Information und zur Diskussion von Problemen während der Umschulung ist vom Umschulungsträger ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch insbesondere zwischen Ausbildern und Umzuschulenden einzurichten.

2.7 Zur Durchführung von Umschulungsmaßnahmen müssen Ausbilder vorhanden sein, die persönlich und fachlich für die berufliche Erwachsenenbildung geeignet sind (§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 20 BBiG).

Ausbilder, denen ausschließliche Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen nicht mehr als 15 Umzuschulende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. In besonderen Lernsituationen und bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen. Die Art des Ausbildungsberufes oder die Gestaltung der Umschulung können eine höhere Zahl der Umzuschulenden rechtfertigen.

Ausbildende und Ausbilder, die neben der Aufgabe des Umschulens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Umzuschulende selbst ausbilden. Es muß sichergestellt sein, daß ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilder zur Verfügung steht.

In besonderen Lernsituationen und bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten ist die Zahl der Auszubildenden und Umzuschulenden entsprechend geringer anzusetzen. Die Art des Ausbildungsberufes oder die Gestaltung der Umschulung können eine höhere Zahl der Umzuschulenden rechtfertigen.

2.8 Zur Eignung der Umschulungsstätte gehört, daß der Umzuschulende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Gewerbeordnung eingehalten werden.

2.9 Umzuschulende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Umschulungsstätte ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.